



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 02/2020

Pädagogische Hochschule Weingarten
12.02.2020

- Erste Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure- Track- Professuren vom 23. November 2018
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang *Master International Teaching*
- Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den nicht konsekutiven Masterstudiengang *International Teaching*
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den weiterbildenden Masterstudiengang International Teaching vom 11.02.2020
 - Modulhandbuch MA International Teaching
 - Modulübersicht MA International Teaching
- Kontaktstudiengang „Zertifikatskurs Experte für Erwachsenenbildung in interkulturellen Arbeitsfeldern“ (EBIA)
 - Satzung
 - Modulhandbuch
 - Anmeldebogen
 - Zertifikat

BILDUNG – CHANCEN – ZUKUNFT



Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7341-20

11. Februar 2020

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018

vom 11.02.2020

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit den §§ 45 Abs. 6, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7, und 51 b Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85ff.) in seiner Sitzung vom 11.02.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
 - b. in Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
 - c. in Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,

- d. Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt neugefasst: „Der Bericht und das Ergebnis werden in der Regel spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Evaluations- oder Zwischenevaluationsverfahrens, aber spätestens drei Monate vor Abschluss des Dienstverhältnisses, an die Personalabteilung weitergeleitet.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
- b. in Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
- c. in Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Rektorin“ die Worte „in der Regel“ eingefügt,
- d. Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt neugefasst: „Der Bericht und das Ergebnis werden in der Regel spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Evaluations- oder Zwischenevaluationsverfahrens, aber spätestens drei Monate vor Abschluss des Dienstverhältnisses, an die Personalabteilung weitergeleitet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11.02.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7813.83-14

11. Februar 2020

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master International Teaching vom 5.5.2017

vom 11. Februar 2020

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBI S. 405, 411) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBI S. 85) am 11.02.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master International Teaching vom 5. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen 3/2017) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung: „Satzung zur Erhebung von Studiengebühren der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den weiterbildenden Masterstudiengang International Teaching“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Studiengebühr beträgt für die ab 01.04.2020 Immatrikulierten (Kohorte 1) 7.500 EUR, für die ab 01.04.2021 Immatrikulierten (Kohorte 2) 8.500,00 Euro, für die ab 01.04.2022 Immatrikulierten (Kohorte 3 und folgende) 9.500,00 Euro für den Masterstudien-gang.“

3. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gebührenbescheides“ die Worte „in voller Höhe“ eingefügt.
4. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Das Studium beginnt mit dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters der Erstimmatrikulation.“
5. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird § 2 Absatz 4.
6. In § 2 Absatz 4 (neu) werden die Worte „... bis zu Beginn der Vorlesungszeit...“ durch die Worte „... vor Vorlesungsbeginn gem. Abs. 3 ...“ ersetzt.
7. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Bei einer Exmatrikulation nach Studienbeginn gem. Abs. 3 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Studiengebühr.“

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung wird auf alle Studierenden, die sich nach ihrem Inkrafttreten in diesem Studiengang immatrikulieren, angewandt. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang bereits immatrikuliert sind, gilt die Satzung in der Fassung vom 5. Mai 2017 weiter.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11.02.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7813.83-14

11. Februar 2020

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahl-satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den nicht konsekutiven Masterstudiengang *International Teaching* vom 5.5.2017

vom 11. Februar 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBI S. 405), §§ 63 Abs.2, 59 Abs.1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S 1) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBI. S.85) und § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) in der Fassung vom 07. Januar 2019 (GBI S. 9) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 11.02.2020 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Auswahl-satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den nicht konsekutiven Masterstudiengang *International Teaching* vom 05.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen 3/2017) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Zulassungs- und Auswahl-satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Teaching*“.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Teaching* ist
 1. ein Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten. Bei Bewerbern mit einem Hochschulabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten können auf Antrag andere Leistungen anerkannt werden. Die Auswahlkommission (§ 6) entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Anrechnung von bis zu 50 ECTS-Punkten. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Es können z.B. angerechnet werden:
 - a) Nachweise von Weiterbildungen im Hochschulbereich, etwa Erweiterungsstudiengängen, Nachdiplomkursen oder Zusatzqualifikationen
 - b) Einschlägige Zusatzqualifikationen, erworben an anerkannten Institutionen der Weiterbildung im Bildungsbereich
 - c) Tätigkeit als Dozent, Kursleiter oder Lehrbeauftragter im Weiterbildungs-bereich
 - d) Tätigkeit als Mitarbeiter in Projekten zur Weiterbildung im interkulturellen Bereich
 - e) Nachweis der Qualifikation durch eine Klausur, die in Kooperation mit den Modulverantwortlichen gestellt und an der Studiengangsleitung vorgelegt wird.
2. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in bildungsrelevanten Tätigkeitsfeldern.“
3. In § 3 Absatz 2 wird „Wintersemester“ ersetzt durch „Sommersemester“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Bewerbungszeitraum ist jeweils 15. Februar bis einschließlich 15. März des jeweiligen Kalenderjahres“.
5. In § 4 wird die Überschrift „Auswahlverfahren“ durch „Zulassungs- und Auswahlverfahren“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort „Studierendensekretariat“ wird durch „Sekretariat der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW)“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Pädagogischen Hochschulen Weingarten“ ersetzt durch „AWW“.
8. In § 5 Absatz 3 wird „PH Weingarten“ durch „AWW“ ersetzt.
9. In § 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Leitung der AWW bestimmt eine Zulassungs- und Auswahlkommission, welche die Auswahlentscheidung trifft.“
10. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten:
„... Punktzahl gebildet wird, bei der“ folgender Halbsatz eingefügt: „folgende Bewertungspunkte zu vergeben sind.“
11. § 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die AWW teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren oder seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits immatrikuliert sind, gilt die Satzung in der Fassung vom 5. Mai 2017.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11.02.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Az.: 7813.83-14



**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten
für den weiterbildenden Masterstudiengang International Teaching**

vom 11.02.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) unter Berücksichtigung des HRWeitEG vom 29. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 28.06.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Die Rektorin hat am 11.02.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 3	Studienberatung.....	4
§ 4	Studienziel.....	4
§ 5	Regelstudienzeit und Studienstruktur.....	4
§ 6	Bestimmung des Studenumfangs.....	4
§ 7	Umfang anrechenbarer Leistungen.....	5
§ 8	Gewichtungsfaktor der Modulnoten.....	5
§ 9	Studienleistungen.....	5
§ 10	Zweck der Masterprüfung, Mastergrad.....	6
§ 11	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch.....	6
2.	Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen.....	6
§ 12	Prüfungsausschuss.....	6
§ 13	Organisation der Masterprüfung.....	7
§ 14	Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 15	Belastende Prüfungsentscheidungen.....	8
§ 16	Durchführung und Aufbau der Masterprüfung.....	8
§ 17	Studienbegleitende Modulprüfungen.....	8
§ 18	Mündliche Modulprüfungsleistungen.....	9
§ 19	Schriftliche Modulprüfungsleistungen.....	9
§ 20	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen.....	10
§ 21	Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.....	10
§ 22	Masterarbeit.....	10
3.	Prüfungsverfahren.....	12
§ 23	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 24	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	13
§ 25	Zulassung zur Masterarbeit.....	13
§ 26	Rücktritt, Unterbrechung.....	14
§ 27	Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler.....	14
§ 28	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen.....	15
§ 29	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	16
§ 30	Wiederholen der Masterarbeit.....	16
§ 31	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten.....	16
§ 32	Bildung der Gesamtnote.....	18
§ 33	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht.....	18
§ 34	Masterurkunde.....	18
§ 35	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung.....	19
4.	Schlussbestimmungen.....	19
§ 36	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	19

§ 37	Schutzbestimmungen.....	19
§ 38	Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 39	Inkrafttreten	21

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Teaching* der Pädagogische Hochschule Weingarten regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Fragen der Zulassung zum Masterstudiengang *International Teaching* regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung für den vorgenannten Studiengang.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die AWW sowie die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die AWW.

§ 4 Studienziel

- (1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen und in der betrieblichen Bildungsarbeit, insbesondere im Hinblick auf mediendidaktische und interkulturelle Kompetenz und Kommunikation, Zweit- und Fremdsprachenerwerb. Ziel des Studiengangs ist es, Entwicklungsprozesse bei Personen oder Organisationen zu initiieren, zu begleiten, zu unterstützen und zu evaluieren. Er schließt mit einer Masterprüfung ab.
- (2) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch zum Masterstudiengang.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Masterarbeit beträgt sechs Semester in Teilzeit (90 ECTS-Punkte gemäß § 6 Abs. 2).
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die Studienziele sind in § 4 abgebildet. Art und Umfang der Module, die darin zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 1 und 2 dargelegt.

§ 6 Bestimmung des Studiumumfangs

- (1) Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. §§ 17ff).
- (2) Der Studiumumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte

zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht für diesen Studiengang einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich erbrachten Studienleistungen und erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen, sowie der bestandenen Masterarbeit vergeben werden.

§ 7 Umfang anrechenbarer Leistungen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 23 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative konsekutive Masterstudiengänge – Allgemeiner Teil können auf die Module 1-7 höchstens im Umfang von 50% angerechnet werden.

§ 8 Gewichtungsfaktor der Modulnoten

Nr.	Modul	Prüfungsleistung	ECTS	Gewichtung
1	Diversität in Lern- und Bildungsprozessen	-	10	0
2	Kultur und Interkulturalität	Hausarbeit	15	15
3	Medienbasierte interkulturelle Kommunikation	Projektpräsentation	10	10
4	Forschungsprozesse in der Erwachsenenbildung	Hausarbeit	15	15
5	Interkulturelle Kommunikation	Präsentation	10	10
6	Erwachsenenbildung	-	10	0
7	Mastermodul	Masterarbeit	20	20

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet, aber mit „erbracht“ bzw. mit „nicht erbracht“ bewertet und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden. Sie können darüber hinaus zu Feedback-Zwecken bewertet werden, ohne dass diese Bewertung in die Modulnote eingeht.
- (3) Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angestrebt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, Übungen oder praktische Tätigkeiten, die auf Lehrveranstaltungen bezogen sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungsaufgaben, Referate oder Präsentationen,

Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln. Studienleistungen können auch durch Selbsttestierung dokumentiert werden.

- (4) Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen gem. vorstehendem Absatz 3 müssen spätestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn geeignet, z.B. durch Aushang am schwarzen Brett des Fachs oder Studiengangs oder auf der Online-Plattform der Hochschule, bekannt gemacht und zum ersten Veranstaltungstermin der jeweils betroffenen Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

§ 10 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges *International Teaching*.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 23 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gemäß § 8 gebildet.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (5) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventeninnen / Absolventen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (6) Im Masterstudiengang *International Teaching* wird der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 11 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden. Diese Veranstaltungen sind im Modulhandbuch (Anlage 2) entsprechend ausgewiesen.

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und der Vertreterin oder dem Vertreter der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters sowie der Leitung der AWW zusammen. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt der/die Leiter/-in der AWW.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass alle rechtlichen Grundlagen eingehalten werden. Er berichtet dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen

regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die AWW führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf.

§ 13 Organisation der Masterprüfung

- (1) Der Leitung der AWW obliegt die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit beteiligten Dozierenden kann die Leitung der AWW Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Teilnahme der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an die Leitung der AWW in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Das Rektoratsmitglied der PH Weingarten in der Leitung der AWW trifft die letztgültigen für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Es kann durch die Geschäftsführung der AWW vertreten werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den von der Leitung der AWW bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend an die Leitung der AWW zuzuleiten.
- (5) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen mindestens fünf Jahre in der AWW aufbewahrt werden.
- (6) Der Leitung der AWW obliegen des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
 - die Überwachung der Fristen gemäß dieser SPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
 - die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
 - die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 24,
 - die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
 - die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Studiengangs, außerplanmäßige Professorinnen / Professoren und Privatdozentinnen / -dozenten als Prüferinnen / Prüfer bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen können, Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin bestellt. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er oder sie ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter kann einer anderen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Leitung der AWW sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit rechtzeitig innerhalb der festgelegten Fristen bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.

§ 15 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung bzw. der Masterarbeit sowie weitere belastende Entscheidungen der Leitung der AWW und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 8 Absatz 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 15-18);
 2. der Masterarbeit (vgl. § 20), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist.
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Masterprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 6 Absatz 3).

§ 17 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren, mit Ausnahme der in § 8 genannten Module 1 und 6. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Inhalte und Kompetenzen gemäß Anlage 2.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder in einer Prüfungsleistung aus einer Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- (3) Module ohne Prüfungsleistung sind erfolgreich absolviert, wenn der Kompetenzerwerb nachgewiesen wurde. Näheres ist in Anlage 2 geregelt.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen mit Ausnahme der in § 8 genannten sind gemäß § 23 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen. Die unbenoteten

Module sind mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ zu bewerten. Als unbenotete Prüfungsleistungen kommen auch Leistungen im Sinne von § 9 Absatz 3 infrage.

- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen zum Ende des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 18 bis 21 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 18 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die diesem zugrundeliegenden tragenden Gründe, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Der Antrag auf Zulassung als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ist drei Wochen vor der jeweiligen Prüfung zur Leitung der AWW zu stellen.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind fristgerecht in einfacher Ausführung einzureichen. Zusätzlich kann bei der Anmeldung eine elektronische Ausfertigung in einem von der Leitung der AWW oder der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 22 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Leitung der AWW gibt die Ergebnisse den Studierenden bekannt.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht,

sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 20 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 2 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen oder fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 18, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 19 verfahren.

§ 21 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. In Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 9 und §§ 17 bis 20 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und mit einer Note versehen werden kann sowie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist der Leitung der AWW mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.

- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der Module des Masterstudienganges angefertigt werden. Die Masterarbeit ist auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 14 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über die Leitung der AWW. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Leitung der AWW in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist bei der Leitung der AWW eingegangen sein.
- (7) Erkrankt die bzw. der Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen wie beispielsweise wiederholter Vorlage von Attesten kann ein Attest einer von der Leitung der AWW benannten Ärztin bzw. eines von der Leitung der AWW benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Leitung der AWW kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten bei der Leitung der AWW einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, soll eine Zusammenfassung in Deutsch enthalten, die mindestens 3 Seiten umfasst.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Leitung der AWW in 3 Exemplaren bzw. 4 Exemplaren bei Gruppenarbeiten in schriftlicher und gebundener Form abzugeben; jedem Exemplar ist eine elektronische Ausfertigung in einem von der Leitung der AWW festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 27) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (12) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 14 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 23 Abs.1 zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leitung der AWW bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine

gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 14 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 23 Absatz 1. Die Note wird gemäß § 23 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß § 17 Abs. 5 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	nicht ausreichend	insufficient

- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab oder bewertet nur ein / einer der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin / dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin / Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser /diesem vergebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen.

§ 24 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 2.
- (2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 2 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. die nach § 9 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 2 ggf. erforderlichen Studienleistungen erbracht hat;
 3. ordnungsgemäß im Masterstudiengang eingeschrieben ist;
 4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der AWW. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 2 melden die Modulverantwortlichen der Leitung der AWW bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung bzw. dem Beginn der Modulprüfung gemäß Absatz 3, ob die zur Zulassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Entscheidung der Leitung der AWW ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an die Leitung der AWW zu richten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der AWW im Masterstudiengang eingeschrieben ist;
 2. 50 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit im gleichen Fach befindet,
 - bereits eine Masterarbeit im gleichen Fach nicht bestanden hat,
- (4) Die Leitung der AWW legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) semesterweise fest und gibt sie mindestens acht Wochen im Voraus bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Fach in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder

- 3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
- 4. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der AWW. Im Fall einer endgültigen Nichtzulassung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.
- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 26 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch die Leitung der AWW bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leitung der AWW unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer von der Leitung der AWW benannten Ärztin bzw. eines von der Leitung der AWW benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in den Sätzen 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur

Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung der AWW zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie bzw. er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckten oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG in der Fassung vom 13. März 2018 zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird dies wie ein Täuschungsversuch behandelt und entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung der AWW zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 18 Absatz 4 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferin/dem oder den Prüfern unverzüglich zu rügen.
- (9) Die Prüfungsleistung kann mittels Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 28 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Masterarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für erfolgreich absolvierte Studienleistungen und für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen sowie für die bestandene Masterarbeit vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem jeweiligen Fach zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 2 und die Masterarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder

2. die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt die Leitung der AWW der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 29 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 30 Wiederholen der Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss zum nächstmöglichen Anmeldetermin nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides bei der Leitung der AWW eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Leitung der AWW. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der Leitung der AWW vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der AWW. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der AWW. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
 3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.
- Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 2 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (9) Die Anrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Studienbeginn bei der Leitung der AWW beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung der AWW.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Masterabschluss sind zu berücksichtigen:
 1. die Noten aller nach § 16 Absatz 1 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungen aller Module,
 2. die Note für die Masterarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module gemäß Abs. 1 Ziffer 1 wird die Abschlussnote berechnet. Die Abschlussnote bestimmt sich aus den Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Masterarbeit zählt doppelt. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang lautet bei einem Durchschnitt von
 - 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
 - 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
 - 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
 - 3,51 bis 4,00: "bestanden".

§ 33 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 16 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. Bezeichnungen und Noten für bestandene Module mit den erworbenen ECTS-Credits und den vorgeschriebenen ECTS-Noten.
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 3. die Gesamtnote des Masterabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der der Rektorin/dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.
- (3) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leitung der AWW unterzeichnet werden.

Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

 - die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 34 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (abgekürzt: M. A.) entsprechend § 10 Abs. 6 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leitung der AWW und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Master of Arts (M.A.) entsprechend § 10 Abs. 6 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 35 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 36 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den Vorgaben von § 36 Absatz 7 LHG.

§ 37 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, der Leitung der AWW einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der AWW erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Leitung der AWW unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Leitung der AWW hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 3 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Leitung der AWW mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag bei der Leitung der AWW einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
Die Leitung der AWW hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 5, 6 und 7 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der bzw. des Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung der AWW.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Die Leitung der AWW bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

TEIL II. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11. Februar 2020

gez. Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 1 M1	Titel des Moduls:		Diversität in Lern- und Bildungsprozessen	
	Studiengang:		International Teaching	
	Abschlussziel:		Master	
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1. und 2. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester			
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M1:1 - Mehrsprachigkeit: Linguistische Diversität und deren Bedingungen	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	
	M1:2 - Diversity Management und Bildungsarbeit unter Diversität	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	2. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine			

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin
Modulprüfung:	keine
Lehrinhalte:	• Grundlagen linguistischer Diversität (Mehrsprachigkeit) auf gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Ebene • Theoretische soziokulturelle und -linguistischen Grundlagen zum Umgang mit linguistischer Diversität • Entwicklungen von und Forschungsstand zu unterschiedlichen Ausprägungen von Mehrsprachigkeit • Differenz und Differenzkategorien innerhalb des Diversity Management • Konzepte des Diversity Managements • Differenzsetzung und Differenzierung im Rahmen des Diversity Managements • Handlungsfelder und Umsetzungsbeispiele des Diversity Managements
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • können die theoretischen soziokulturellen und -linguistischen Grundlagen und Rahmenbedingungen der sprachlichen Diversität (auch unter historischer Perspektive) reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten, • verfügen über einen strukturierten Überblick zu unterschiedlichen Ausprägungen von Mehrsprachigkeit und kennen Forschungsansätze, -fragen und -ergebnisse bezüglich Mehrsprachigkeit, • reflektieren ihre eigene sprachliche Kompetenz mit Bezug auf Diversität, • können ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in schriftlicher und mediengestützter Form in Deutsch oder Englisch präsentieren, • kennen und bewerten Konzepte von Mehrsprachigkeit und können die Bedeutung dieser linguistischen Diversität für die Lernenden, die Schule und die Gesellschaft begründen. • können theoretische Grundlagen zum Denken in Gleichheit und Differenz nachvollziehen und zur Orientierung heranziehen. • können Konzepte von Diversity Management beschreiben und systematisieren. • können den verschiedenartigen Umgang mit Differenzkategorien in den Konzepten analysieren. • können Handlungsfelder des Diversity Managements beschreiben und Umsetzungsbeispiele in einer Bildungsinstitution durchdenken.

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 2 M2	Titel des Moduls:		Kultur und Interkulturalität	
	Studiengang:		International Teaching	
	Abschlussziel:		Master	
Workload gesamt: 450 h	Davon Präsenzzeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 360 h	ECTS-P gesamt: 15	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1.und 03. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester			
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M2:1 - Interkulturelle Bildung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	2. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	
	M2:2 - Kulturvermittlung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	
	M2:3 - Teamentwicklung im	Aufwand für die	30 h	

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



	interkulturellen Kontext	Lehrveranstaltung (Präsenz)
		Aufwand für Selbststudium 120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache Deutsch
		Lage 3. Semester
		ECTS-P 5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin	
Modulprüfung:	Hausarbeit	
Lehrinhalte:	• Strukturen und Modelle, Ziele und Methoden interkulturellen Lernens, • Grundbegriffe und Grundlagen der Kulturtheorie, • Formen der Weltdeutung und Weltgestaltung (Religion, Philosophie, Wissenschaft/Technik) anhand paradigmatischer geschichtlicher Stationen, • Bedeutung von Traditionen und kulturellen Lebensformen, • Zusammenhang von Kultur- und Rationalitätsgeschichte und ihre Auswirkungen auf Wirtschaft und Politik in modernen Gesellschaften. • Kompetenzen • relevante Konzepte für die Arbeit mit interkulturellen Teams, • Interkulturelle Team-Entwicklungs-Dynamiken: spezielle Herausforderung im interkulturellen Kontext, Kennzeichen und Best Practices, • Einblick in die Vielfalt interkultureller Team-Konstellationen, sowie die Konsequenzen für Planung und Durchführung erfolgreicher Interventionen, • Praxis-Beispiele: Planung von Workshops mit interkulturellen Teams (was ist zu beachten, welche Inhalte und Übungen stehen zur Verfügung), • Übersicht über aktuelle Methoden der empirischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsforschung Phasen des Forschungsprozesses in quantitativer und qualitativer Forschung • Gütekriterien quantitativer und qualitativer Forschung, • Grundlagen der Anwendung verschiedener Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung, • Computergestützte Auswertung (z.B. SPSS, Maxqda), • Praxisreflexion als Element der Professionalität in der Erwachsenenbildung, • Zyklen der Praxisforschung: Reflexion, Informationssammlung, Überprüfung der praktischen Theorie, Erprobung und	

	Weiterentwicklung
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden: • kennen verschiedene Werkzeuge und Medien zum Aufbau interkultureller Kompetenz in einer multikulturellen Welt, • kennen die intrakulturellen Ambivalenzen moderner Gesellschaften und die interkulturellen Spannungen der Weltgesellschaft, • kennen die Ursprünge abendländischen Denkens in Religion, Philosophie, Wissenschaft und Politik, • kennen die entsprechenden Grundbegriffe, • kennen grundlegende Prägungen ethischer und politischer Dimensionen des europäischen Kulturraums, • wissen um die grundlegenden Dimensionen von Kultur und ihrer Rationalitätsgeschichte. • kennen unterschiedliche Dynamiken einer interkulturellen Team-Entwicklung, • können Konzepte für interkulturellen Team-Entwicklungen erstellen, • kennen die spezielle Herausforderung im interkulturellen Kontext, Kennzeichen und Best Practices, • kennen grundlegende Charakteristika der Paradigmen empirischer Sozialforschung und können diese zueinander in Bezug setzen, • kennen verschiedene Methoden der empirischen Forschung und können deren Grundannahmen und Anwendungsbereiche beschreiben, • können Forschungsmethoden für eigene Forschungsvorhaben begründet auswählen, • können Gütekriterien empirischer Forschung benennen und im Rahmen der Forschungsparadigmen einordnen sowie vorliegende Arbeiten hinsichtlich dieser Kriterien beurteilen, • können ausgewählte Techniken verschiedener Forschungsmethoden anwenden, • entwickeln eine forschende Haltung bezüglich fachlicher Inhalte und Erkenntnisse: • wissen um die Stärken und Schwächen empirischer Ergebnisse, um innerhalb ihres Berufsfeldes professionelle Perspektiven einzunehmen und zielgerichtete Fragen stellen zu können, • setzen sich reflexiv mit den Forschungsergebnissen in Bezug auf das eigene berufliche Handeln auseinander, • bestimmen und begründen geeignete Forschungsmethoden zur Entwicklung eines realisierbaren Forschungsdesigns • erstellen einer Konzeption für ein eigenes Forschungsprojekt.

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 3 M3	Titel des Moduls:	Medienbasierte interkulturelle Kommunikation			
	Studiengang:	International Teaching			
	Abschlussziel:	Master			
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10		
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	2. Semester				
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester				
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig				
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.				
Art der Lehrveranstaltungen:	M3:1 - Audiovisuelle Medien in der interkulturellen Kommunikation	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h		
		Aufwand für Selbststudium	120 h		
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch		
		Lage	2. Semester		
		ECTS-P	5		
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN		
	M3:2 - Gestaltung von Lernprozessen	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h		
		Aufwand für Selbststudium	120 h		
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch		
		Lage	2. Semester		
		ECTS-P	5		
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN		
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine			
	Voraussetzungen für	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended			

die Vergabe von Leistungspunkten:	Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin
Modulprüfung:	Schriftliche Arbeit
Lehrinhalte:	• verschiedene Werkzeuge und Medien zum Aufbau interkultureller Kompetenz in einer multikulturellen Welt, • nationalen und internationalen Modellen der Medienkompetenz sowie relevanten theoretischen und empirischen Erkenntnissen, • Reflexionen über Medienkompetenzen bei einer bestimmten Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Ältere), • Grundlagen der Analyse audiovisueller Medien unter besonderer Berücksichtigung interkultureller Aspekte, wie wichtige Aspekte der Filmsprache (Bild, Ton, Montage, Dramaturgie), • Auswirkungen der audiovisuellen Medien auf die interkulturelle Kommunikation, • Anwendung wird in der Praxis Kompetenzen
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • kennen verschiedene (inter-)nationale Modelle zur Medienkompetenz, können diese erläutern und Unterschiede und Gemeinsamkeiten benennen, • kennen relevante Studien, die sich mit dem Konstrukt der Medienkompetenz beschäftigen und können diese bzgl. ihrer Bedeutung im medienpädagogischen Diskurs und ihrer Reichweite einschätzen und dies erläutern, • können medienpädagogische Angebote zur Förderung von Medienkompetenz planen, gestalten, umsetzen und evaluieren • kennen die Bedeutung von Medien im Sozialisationsprozess und können diese vor dem Hintergrund eines individuellen Medienalltags von Kindern, Jugendlichen, jüngeren und älteren Erwachsenen reflektieren, • kennen relevante theoretische Ansätze der Analyse audiovisueller Medien und deren Bedeutung für die interkulturelle Kommunikation, • können filmische Produkte im interkulturellen Kontext kritisch reflektieren, - besitzen Fähigkeiten zur Konzeption und Umsetzung eigener audiovisueller Produkte.

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 4 M4	Titel des Moduls:	Interkulturelle Kommunikation		
	Studiengang:	International Teaching		
	Abschlussziel:	Master		
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	2. und 03. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester			
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M4:1 - The Cultural Impact on Oral Intercultural Communication	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	2. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	
	M4:2 - The Cultural Impact on Written Intercultural Communication	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	3. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14

Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	• Active participation during the face-to-face and blended learning phases, i.e., students will be expected to engage in discuss of course during class sessions. • Independent studying of reading materials as provided by the instructor in preparation for class time discussion. • Completion of assignments according to the instructor's guidelines
Modulprüfung:	Presentation of group project
Lehrinhalte:	• Key concepts of oral communication, written communication, culture, and intercultural communication, • Stereotypes, prejudice, culture shock and intercultural communication in education, • Models of intercultural competence, • Intercultural sociolinguistics, • The intercultural communication training and teaching market, • Selecting and evaluating intercultural communication materials and courses, • Planning engaging lessons: approaches & methods for intercultural communication, • Examine and reflect on the implications of intercultural communication theory in real world contexts.
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	• Ability to develop and evaluate oral communication as a part of communication in international contexts, • Ability to develop and evaluate written communication and discourse as a part of communication in international contexts, • Understand and evaluate the key concepts in the field of intercultural communication, • Understand the effect of language on communication within intercultural interactions and English as a global language, • Apply knowledge of culture and communication in educational/training contexts, • Apply critical and creative thinking for the purpose of solving a range of problems within the context of international and cross-cultural settings, • Communicate effectively in international and cross-cultural contexts, • Understanding of practices in order to engage in collaborative

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 5 M5	Titel des Moduls:	Erwachsenenbildung			
	Studiengang:	International Teaching			
	Abschlussziel:	Master			
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10		
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	4. Semester				
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester				
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig				
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.				
Art der Lehrveranstaltungen:	M5:1 - Erwachsenenbildung-Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h		
		Aufwand für Selbststudium	120 h		
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch		
		Lage	4. Semester		
		ECTS-P	5		
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN		
	M5:2 - Organisation und Führung in der Erwachsenenbildung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h		
		Aufwand für Selbststudium	120 h		
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch		
		Lage	4. Semester		
		ECTS-P	5		
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN		
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine			

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Online-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin
Modulprüfung:	Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine entsprechende Präsentation im Rahmen des Kurses
Lehrinhalte:	• interne und externe Einflussfaktoren auf eine Organisation • bewusstes Verändern einer Organisation unter planvoller Einbeziehung der Mitarbeitenden • Methoden und Modelle der Gestaltung von Veränderungsprozessen: Phasen, Krisen und Konflikte • Unterschiedlichen Planungskulturen in der Weiterbildung • Bedarfsorientierte Angebotsplanung • Programmpolitik: Themenauswahl und –entwicklung, Schwerpunkte, Innovationen, Profilbildung und Image • Einbeziehung des gesellschaftlichen und politischen Umfelds, des Weiterbildungsmarkts und des Wettbewerbs in die Planungsprozesse • Zielgruppenorientierung i.S. eines in den Planungsprozess integrierten Adressatenbezugs: Kunden und soziale Milieus, Kommune, ggf. Ministerien • Aspekte des Qualitätsmanagements: Programmevaluation • Gestaltung von Lernprozessen (Grundlagen, Lernziele, - Organisation, -kontrolle) • Rahmenbedingungen von Erwachsenenbildung • didaktische Prinzipien der Erwachsenenbildung (z.B. Zielgruppenorientierung, Teilnehmerorientierung, Erfahrungsorientierung, Biografieorientierung, Lebensweltorientierung, Lernstandsorientierung) • Forschungsansätze und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen: • sind in der Lage den Prozess der Organisations- und Programmentwicklung in Theorie und Praxis zu analysieren, • können den Prozess der Organisations- und Programmentwicklung eigenständig steuern bzw. weiterzuentwickeln • kennen interne und externe Einflussfaktoren auf eine Organisation • kennen unterschiedlichen Planungskulturen in der Weiterbildung • kennen der Programmpolitik in der Weiterbildung (Themenauswahl und –entwicklung, Schwerpunkte, Innovationen, Profilbildung und Image) • kennen Konzepte der Erwachsenenbildung • können eigene Lernsequenzen für ihren beruflichen Alltag (Dramaturgie mit Lernzielen, Methoden und Medien sowie Lernkontrollen) entwickeln • können Lernvoraussetzungen und -verläufe Erwachsener analysieren und einschätzen und berücksichtigen dieses bei der Steuerung von Lehr- Lernprozessen (didaktisches Handeln) • können Erwachsenen Lerntechniken vermitteln und darauf hinwirken, dass sich schrittweise Selbstlernkompetenzen aufbauen lassen

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



	• kennen Methoden zur Erforschung von Fragestellungen im Bereich der Erwachsenenbildung • kennen sozialwissenschaftliche Zusammenhänge zu Flucht und Migration und können diese hinsichtlich aktueller Debatten reflektieren
--	--

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 6 M6	Titel des Moduls:	Forschungsprozesse in der Erwachsenenbildung		
	Studiengang:	International Teaching		
	Abschlussziel:	Master		
Workload gesamt: 450 h	Davon Präsenzzeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 360 h	ECTS-P gesamt: 15	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	4.+5. Semester			
Häufigkeit:	☐ Sommersemester ☒ Wintersemester			
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M6:1 - Bildungsforschung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	4. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	
	M6:2 - Forschungsmethoden in der Praxis	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch	
		Lage	5. Semester	
		ECTS-P	5	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN	

	M 6:3 - Praxisreflexion empirischer Sozialforschung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	Deutsch
		Lage	5. Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin		
Modulprüfung:	Konzeption eines eigenen Projektes		
Lehrinhalte:	• Zusammenhang von kulturellen Lebensformen und Bildung, von Weltverständnis und Bildung, - • Ursprünge religiöser Bildung und Ausgangspunkte europäischen Bildungsdenkens, • Paradigmatische Stationen der abendländischen Bildungstradition, • Aufgaben und Probleme der (Erwachsenen-)Bildung heute in Kontexten der Professionalisierung • relevante Konzepte für die Arbeit mit interkulturellen Teams, • Interkulturelle Team-Entwicklungs-Dynamiken: spezielle Herausforderung im interkulturellen Kontext, Kennzeichen und Best Practices, • Einblick in die Vielfalt interkultureller Team-Konstellationen, sowie die Konsequenzen für Planung und Durchführung erfolgreicher Interventionen, • Praxis-Beispiele: Planung von Workshops mit interkulturellen Teams (was ist zu beachten, welche Inhalte und Übungen stehen zur Verfügung), • Übersicht über aktuelle Methoden der empirischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsforschung Phasen des Forschungsprozesses in quantitativer und qualitativer Forschung Gütekriterien quantitativer und qualitativer Forschung, • Grundlagen der Anwendung verschiedener Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung, • Computergestützte Auswertung (z.B. SPSS, Maxqda), • Praxisreflexion als Element der Professionalität in der Erwachsenenbildung, • Zyklen der Praxisforschung: Reflexion, Informationssammlung, Überprüfung der praktischen Theorie, Erprobung und Weiterentwicklung		

Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • haben einen Paradigmen-Überblick über Ursprünge und Entwicklung der abendländischen Bildungsidee, • kennen ihre philosophischen Grundgedanken und religiösen Wurzeln, • verstehen den politischen Zusammenhang zur kulturellen Lebensform im Horizont des ‚guten Lebens‘ und kennen zugleich die kritischen Implikationen von persönlichkeitsbezogener Bildung, • wissen um den Zusammenhang von Bildung und Reflexion, • kennen den Unterschied von Bildung und Ausbildung, • kennen Grundzüge und Grundmodelle der Erwachsenenbildung heute. • kennen unterschiedliche Dynamiken einer interkulturellen Team-Entwicklung, • können Konzepte für interkulturellen Team-Entwicklungen erstellen, • kennen die spezielle Herausforderung im interkulturellen Kontext, Kennzeichen und Best Practices, • kennen grundlegende Charakteristika der Paradigmen empirischer Sozialforschung und können diese zueinander in Bezug setzen, • kennen verschiedene Methoden der empirischen Forschung und können deren Grundannahmen und Anwendungsbereiche beschreiben, • können Forschungsmethoden für eigene Forschungsvorhaben begründet auswählen, • können Gütekriterien empirischer Forschung benennen und im Rahmen der Forschungsparadigmen einordnen sowie vorliegende Arbeiten hinsichtlich dieser Kriterien beurteilen, • können ausgewählte Techniken verschiedener Forschungsmethoden anwenden, • entwickeln eine forschende Haltung bezüglich fachlicher Inhalte und Erkenntnisse: • wissen um die Stärken und Schwächen empirischer Ergebnisse, um innerhalb ihres Berufsfeldes professionelle Perspektiven einzunehmen und zielgerichtete Fragen stellen zu können, • setzen sich reflexiv mit den Forschungsergebnissen in Bezug auf das eigene berufliche Handeln auseinander, • bestimmen und begründen geeignete Forschungsmethoden zur Entwicklung eines realisierbaren Forschungsdesigns • erstellen einer Konzeption für ein eigenes Forschungsprojekt
---	--

Modulhandbuch International Teaching

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Studiengang "International Teaching"

AZ.: 7813.83-14



Modul 7 M7	Titel des Moduls:	Mastermodul	
	Studiengang:	International Teaching	
	Abschlussziel:	M.A. (Master of Arts)	
Workload gesamt: 600 h	Davon Präsenzzeit: 0 h	Davon Selbstlernzeit: 600 h	ECTS-P gesamt: 20
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	5. und 6. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW veröffentlicht.		
Voraussetzungen für die Teilnahme:	50 ECTS-Punkte des Masterstudienganges sollen erfolgreich abgeschlossen sein		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Termingerechte Abgabe, regelmäßige Rücksprache mit dem Betreuer / der Betreuerin		
Modulprüfung:	Masterarbeit		
Lehrinhalte:	Eigenständige Durchführung einer empirischen Forschungsarbeit, Auswahl geeigneter Methoden zur Datenerhebung und Bearbeitung im Kontext aktueller Forschungsarbeiten		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • können eine geeignete Forschungsfrage zur Arbeit in interkulturellen Arbeitsfeldern entwickeln • können die Forschungsfrage in Arbeitsschritte zur Erforschung gliedern. • nutzen ihre methodischen Kenntnisse zur Datenerhebung und Auswertung • stellen die Forschungsarbeiten im Rahmen der Masterthesis und unter Beachtung wissenschaftlicher Arbeitsmaßstäbe dar.		

Modul / zugehörige Lehrveranstaltung		Semester		Leistungsformen		Studentischer Arbeitsaufwand / Workload (in Zeitstunden)			ECTS-Punkte
		SoSe	WiSe	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Lehrveranstaltungsstunden	Selbststudium (Stunden)	davon Prüfung	
M1	<i>Diversität in Lern- und Bildungsprozessen</i>								
	M1:1 - Mehrsprachigkeit: linguistische Diversität und deren Bedingungen		1			30	120	30	5
	M1:2 - Diversity Management und Bildungsarbeit unter Diversität	2				30	120	30	5
M2	<i>Kultur und Interkulturalität</i>								
	M2:1 - Interkulturelle Bildung		1		Hausarbeit	30	120	30	5
	M2:2 - Kulturvermittlung		1			30	120	30	5
	M2:3 - Teamentwicklung im interkulturellen Kontext	2				30	120	30	5
M3	<i>Medienbasierte interkulturelle Kommunikation</i>								
	M3:1 - Audiovisuelle Medien in der interkulturellen Kommunikation		3		Schriftliche Arbeit	30	120	30	5
	M3:2 - Gestaltung von Lernprozessen		3			30	120	30	5
M4	<i>Interkulturelle Kommunikation</i>								
	M4:1 - Schwerpunkt Englisch Oral communication	2			Presentation of group project	30	120	30	5
	M4:2 - Schwerpunkt Englisch Written communication		3			30	120	30	5
M5	<i>Erwachsenenbildung</i>								
	M5:1 - Erwachsenenbildung - Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene	4			Hausarbeit oder mündliche Präsentation	30	120	30	5
	M5:2 - Organisation und Führung in der Erwachsenenbildung	4				30	120	30	5
M6	<i>Forschungsprozesse in der Erwachsenenbildung</i>								
	M6:1 - Bildungsforschung	4			Konzeption eines eigenen Projektes	30	120	30	5
	M6:2 - Forschungsmethoden in der Praxis		5			30	120	30	5
	M6:3 - Praxisreflexion empirischer in Sozialforschung		5			30	120	30	5
M7	<i>Mastermodul</i>								
	M7 - Masterarbeit	5 u. 6	5 u. 6		Masterarbeit		600	600	20

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Kontaktstudiengang „Zertifikatskurs Experte für Erwachsenenbildung in interkulturellen Arbeitsfeldern“ (EBIA)

vom 11. Februar 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 und den §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 11.02.2020 die folgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 11.02.2020 ihre Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungs- sowie Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für den Zertifikatskurs „Experte für Erwachsenenbildung in interkulturellen Arbeitsfeldern“ der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Ziele des Zertifikatskurses

(1) Ziel des vorliegenden Zertifikatskurses ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen und in der betrieblichen Bildungsarbeit in interkulturellen Arbeitsfeldern tätig sind, beruflich zu qualifizieren.

(2) Im Zertifikatskurs erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die erforderlichen wissenschaftli-

chen Kompetenzen zur Lehrpraxis in interkulturellen Arbeitsfeldern. Dabei knüpft der Zertifikatskurs bewusst an den berufspraktischen Erfahrungen der Teilnehmenden an. Durch eine Theorie-Praxis-Verzahnung werden die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse anhand wissenschaftlicher Modelle, Theorien und aktueller Forschungsergebnisse reflektiert und erweitert. Sie erhalten Einblicke in die Erwachsenenbildung in interkulturellen Arbeitsfeldern und erlangen die zugehörigen methodischen Kompetenzen. Damit können sie Weiterbildungsangebote zielgruppenspezifisch planen, durchführen und ihre erwachsenenpädagogische Handlungskompetenz erweitern.

(3) Der Zertifikatskurs wird mit einem Zertifikat (Diploma of Advanced Studies, DAS / 30 ETCS) abgeschlossen.

(4) Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen für ein Masterstudium kann das DAS auf entsprechende Masterstudiengänge im Bereich der Weiterbildung an der PH Weingarten (z.B. Master *International Teaching*) angerechnet werden.

§ 3 Studienorganisation

(1) Für die Durchführung ist die AWW zuständig, für die Studien- und Prüfungsinhalte sind die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Weiterbildungsbausteine zuständig.

§ 4 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist als berufsbegleitender Weiterbildungskurs mit der Dauer von zwei Semestern (ein Jahr) angelegt.

(2) Der Zertifikatskurs beginnt erstmals im Sommersemester 2020 und dauert zwei Semester. Nachfolgende Kurse beginnen entweder im Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Zertifikatskurs besteht aus zwei Weiterbildungsmodulen mit jeweils drei Weiterbildungsbausteinen (Modulbausteine).

(4) Die Modulbausteine bestehen aus Präsenzphasen und E-Learning-Elementen mit Selbstlernphasen, Lektüre, Aufgaben, Übungen und Praxisanteilen. Das Volumen der Modulsteine wird über den Arbeitsaufwand der Teilnehmenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt – im Text abgekürzt als ECTS-P.) entspricht einem Arbeitsaufwand der Teilnehmenden von durchschnittlich 30 Stunden.

(5) Modul 1 und Modul 2 umfassen jeweils 15 ECTS-P.

- Das Zertifikat Diploma of Advanced Studies (DAS) ist dann erreicht, wenn alle Modulleistungen erbracht (30 ECTS-P.) und die einzelnen Modulprüfungen mindestens mit 4,0 bestanden wurden.
- Für das Zertifikatsstudium wurde ein Modulhandbuch erstellt, das Anlage dieser Satzung ist.

§ 5 Inhalte des Zertifikatskurses

Modul 1: *Gestaltung von Erwachsenenbildung (GE)*

- Baustein GE1: Organisations- und Programmentwicklung
- Baustein GE2: Organisation von Führung in Erwachsenenbildung
- Baustein GE3: Erwachsenenbildung – Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene

Modul 2: *Going into Practice (GIP)*

- Baustein GIP1: Teamentwicklung im interkulturellen Kontext
- Baustein GIP2: Forschungsmethoden in der Praxis
- Baustein GIP3: Praxisreflexion empirischer Sozialforschung

Die AWW behält sich eine Änderung der Themen vor.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

Zum Zertifikatskurs kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Fachhochschule, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).

2. Bei einem Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land: Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau.

§ 7 Bewerbung und Zulassungskriterien zum Zertifikatskurs

(1) Die Hochschule kann die Teilnahme aus didaktischen oder organisatorischen Gründen (z.B. Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Seminaren) im Einzelfall ablehnen. Bei Überschreitung der Teilnehmerzahl wird ein Anmeldeeingangsverfahren durchgeführt.

(2) Zusätzlich zu Nachweisen über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 6 sind der Bewerbung, soweit vorhanden, die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen. Die dadurch nachgewiesenen Kriterien gelten bei der Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl als Auswahlkriterien in der dargestellten Reihenfolge:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
2. Art des Studienabschlusses
3. Empfehlungsschreiben eines Trägers (z.B. VHS) mit dem Nachweis über eine Tätigkeit als Dozierende oder Dozierender
4. Nachweis über die Auflage eines Trägers zur Nachqualifizierung
5. Darüber hinaus ist stets ein Motivationsschreiben im Umfang von 1 DIN-A4-Seite beizufügen

(3) Der Bewerbungszeitraum für den Zertifikatskurs – im Wintersemester beginnt am 15. Juni und endet am 15. August eines jeden Jahres
- im Sommersemester beginnt am 15. Dezember des Vorjahres und endet am 15. Februar eines jeden Jahres.

Für das Sommersemester 2020 beginnt der Bewerbungszeitraum am 15. Februar 2020 und endet am 15. März 2020.

(4) Bewerbungsanträge sind auf den amtlichen Vordrucken mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen an

- Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der PH Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

- per E-Mail an: akademie@ph-weingarten.de einzureichen.

(5) Die AWW erteilt über die Zulassung zum Zertifikatskurs möglichst zeitnah nach dem Anmeldeeingang einen schriftlichen Zulassungsbescheid bzw. eine Bestätigung der Teilnahme sowie ca. zwei Wochen vor Beginn des Zertifikatskurses einen Gebührenbescheid über die Höhe der Teilnahmegebühr.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses haben den Status „Zertifikatskursteilnehmerinnen“ bzw. „Zertifikatskursteilnehmer“; sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(7) Änderungen der Anmeldedaten sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich im Rahmen ihres Bewerbungsantrags zur vollständigen Leistungserbringung und Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen. Beurlaubungen oder Unterbrechungen während des Zertifikatskurses sind grundsätzlich nicht möglich (vgl. hierzu auch § 19 dieser Satzung).

§ 8 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr für den gesamten Zertifikatskurs beträgt 870 Euro.

(2) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel und Nachschlagewerke, die nicht Bestandteil der Studienmaterialien sind, sowie Kosten der Kursteilnehmer für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sowie weitere Nebenkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht in der Gebühr enthalten.

(3) Die Gebühr ist innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Bei einem Rücktritt bis 21 Tage vor Beginn des Zertifikatsstudiums wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich zu erteilen und muss spätestens 21 Tage vor Beginn des Zertifikatskurses bei der AWW eingegangen sein. Bei einem späteren Rücktritt sind die Regelungen nach § 5 der AGB der AWW gültig.

(2) Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Zertifikatskurses in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht zu vertreten haben, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr. Die Gründe (siehe § 19 Schutzfristen) müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Bei einer Absage des Zertifikatsstudiums durch die Hochschule werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach dem Zulassungsbescheid die Zugangsdaten für ein Moopaed-Nutzerkonto der PH Weingarten.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, andere Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang für Studienzwecke zu nutzen.

(4) Weiterbildungsbausteine, die an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder einer anderen deutschen Hochschule belegt wurden und hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und den Anforderungen des Zertifikatskurses äquivalent sind, können auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der AWW angerechnet werden. Die inhaltliche Überprüfung der Äquivalenz nimmt die Leitung der AWW vor.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses verpflichten sich zur Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der PH Weingarten.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Mindestens ein Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. In der Modulprüfung/den Modulprüfungen soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die im Modulhandbuch dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

(2) Über die Prüfungsformen entscheiden die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Sie werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Es können schriftliche und mündliche Prüfungsformen vorgesehen werden.

(4) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Seminararbeiten, Projektberichte, Portfolio, etc. sein. Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind mit einer Erklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit noch nicht Gegenstand einer Prüfung war.

(5) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Kolloquien, Vorträgen u.Ä. durchgeführt werden.

(6) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der bzw. von dem Modulbeauftragten rechtzeitig bekanntgegeben. Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüferinnen und Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüferinnen und Prüfer tragen die Prüfungsergebnisse in die Modulnachweise ein.

(7) Den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung(en) sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Modulbausteinen bestätigen die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten auf den Modulnachweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatskurses wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt. Die Modulnachweise sind fristgerecht zum Semesterende unaufgefordert einzureichen und sind Voraussetzung für Ausstellung und Erhalt des Hochschulzertifikats.

§ 12 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zuständig.

(2) Als Prüferinnen oder Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte können in besonders begründeten Fällen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt

werden, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis vom Prüfungsausschuss erteilt wurde.

(3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer unter 4,0 bzw. als nicht bestanden bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden.

(4) Über Widersprüche entscheidet das für Weiterbildung zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist, dass

1. die für die Zulassung im Modulhandbuch festgelegten Leistungen vollständig erbracht wurden.
2. die Zulassung zur Modulprüfung durch die modulverantwortliche Dozentin bzw. den modulverantwortlichen Dozenten erfolgt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im gewählten Modul bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden mit einer Ziffernote bewertet.

(2) Die Bewertung von Modulprüfungen nach Ziffernoten erfolgt nach folgender Skala:

- 1 (sehr gut) = hervorragende Leistung
- 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der Note um 0,3

gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7.

(3) Die Noten werden im Zertifikat entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	pass
5,0	nicht ausreichend	fail

Nach einer Modulprüfung trägt die modulverantwortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer die Benotung in dem Modulnachweis ein. Wird eine Modulprüfung aufgrund des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt, trägt die modulverantwortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer auf dem Modulnachweis auch die Benotung der Wiederholungsprüfung ein.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) vergeben wird. Wird die Bewertung „nicht bestanden“ oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
2. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung oder Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Zertifikatskurses verloren wurde.

(3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid durch die

AWW mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfung

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der von den Modulbeauftragten festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

(3) Die Art der bei der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer frühzeitig, spätestens aber bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer hierüber einen Vermerk auf dem Modulnachweis an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben.

Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wird dort ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen gelten als Täuschungsversuch (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen und von der weiteren Teilnahme am Zertifikatskurs ausschließen.

§ 18 Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses

(1) Den folgenden genannten Einrichtungen bzw. Personen sind besondere Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses zugewiesen.

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen,
 - a. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b. eine weitere Hochschullehrerin bzw. einen weiteren Hochschullehrer
 - c. eine Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließt die Leitung der AWW. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über-

tragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben,

- a. Entscheidung über die Aberkennung in Täuschungsfällen (§ 21);
 - b. Entscheidung über eine zweite Wiederholung und den Verlust des Prüfungsanspruchs;
 - c. Entscheidung über den Rücktritt von Modulprüfungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 - d. Feststellung der Ungültigkeit einer Modulprüfung fest;
 - e. Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 - f. Unterstützung der AWW bei der Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben.
2. In den Aufgabenbereich der oder des Modulbeauftragten fallen
- a. die Organisation der Modulprüfungen und die Bestimmung von Prüfungsfristen;
 - b. die Zulassung zur Modulprüfung;
 - c. die Mitteilung an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten der AWW nach Versagen der Zulassung;
 - d. die Berichte an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen.
3. Der Leitung der AWW obliegt die inhaltliche Gestaltung des Modulhandbuches und des Zertifikatskurses.
4. Der AWW obliegt
- a. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 - b. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen;
 - c. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen;
 - d. die endgültige Bestätigung aller zum Erhalt des Zertifikats notwendigen und erbrachten Leistungen;
 - e. die Ausstellung und Aushändigung des Hochschulzertifikats.

§ 19 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Teilnehmerin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der AWW unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(4) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(5) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Teilnehmende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei mehrfachen oder längeren Krankheitszeiträumen von insgesamt mehr als der Hälfte des Semesters kann, bei vorliegenden ärztlichen Attesten bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der Zertifikatskurs im folgenden Semester wiederholt werden, soweit ein solcher angeboten wird.

(7) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Die AWW prüft, ob die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Verlängerungen aufgrund von Schutzfristen werden von der AWW auf dem Modulnachweis vermerkt.

§ 20 Einsichtsrecht

(1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Abschluss eines Weiterbildungsmoduls

Ein Weiterbildungsmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Lernleistungen und die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für den Abschluss des Weiterbildungsmoduls nachgewiesen wurden.

§ 22 Hochschulzertifikat DAS

(1) Das Hochschulzertifikat DAS (Diploma of Advanced Studies) enthält die Noten der Modulprüfung/Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote. Die Endnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der benoteten Module dividiert wird.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Zertifikatskurs beantragt die Ausstellung des Hochschulzertifikats durch die rechtzeitige Einreichung der Modulnachweise bei der AWW. Das Hochschulzertifikat wird von einem Mitglied des Rektorats unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogi-

schen Hochschule versehen. Das Hochschulzertifikat wird gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.

(3) Das Hochschulzertifikat kann persönlich im Sitz der AWW ausgehändigt oder per Post zugesandt werden.

§ 23 Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist diese Modulprüfung so ist diese Modulprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsfällen oder Manipulation der Modulnachweise durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann das Hochschulzertifikat aberkannt werden.

(4) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Anhörung sowie die Entscheidung über die Aberkennung obliegen dem Prüfungsausschuss.

(6) Das fehlerhafte Hochschulzertifikat ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen.

(7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den Zertifikatskurs im Sommersemester 2020.

Weingarten, 11.02.2020

gez.Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

II. Anlagen

Anlage 1: Modulhandbuch
Anlage 2: Anmeldebogen AWW
Anlage 3: Hochschulzertifikat DAS

Zertifikatskurs Diploma of Advanced Science (DAS)

Experte für Erwachsenenbildung in interkulturellen Arbeitsfeldern (EBIA)

30 ECTS für
Hochschulzertifikat DAS

Modulübersicht

Semester	Modul 1: Gestaltung von Erwachsenenbildung (GE)	Modul 2: Going into Practice (GIP)
1	GE 1: Organisations- und Programmentwicklung (5 ECTS)	GIP 1: Teamentwicklung im interkulturellen Kontext (5 ECTS) GIP 2: Forschungsmethoden in der Praxis (5 ECTS)
2	GE 2: Organisation von Führung in der Erwachsenenbildung (5 ECTS) GE 3: Erwachsenenbildung – Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene (5 ECTS)	GIP 3: Praxisreflexion empirischer Sozialforschung (5 ECTS)
ECTS 30 ECTS		

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs EBIA – Stand 10.01.2020

Modulhandbuch

Modul 1: GE	Titel des Moduls:	Gestaltung von Erwachsenenbildung (GE)	
	Studiengang:	Zertifikatskurs	
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 450 h	Davon Präsenz/Blended-Learning-Zeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 360 h	ECTS-P gesamt: 15
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul		
Lage im Studium:	1. und 2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Wintersemester ☒ Sommersemester		
Dauer	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW bekannt gegeben.		
Art der Lehrveranstaltungen:	<i>GE 1: Organisations- und Programmentwicklung</i>	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	5
	<i>GE 2: Organisation von Führung in der Erwachsenenbildung</i>	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P.	5

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs EBIA – Stand 10.01.2020

	GE 3: Erwachsenenbildung – Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P.	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Online-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine entsprechende Präsentation im Rahmen des Kurses		
Lehrinhalte:	- interne und externe Einflussfaktoren auf eine Organisation - bewusstes Verändern einer Organisation unter planvoller Einbeziehung der Mitarbeitenden - Methoden und Modelle der Gestaltung von Veränderungsprozessen: Phasen, Krisen und Konflikte - Unterschiedlichen Planungskulturen in der Weiterbildung - Bedarfsorientierte Angebotsplanung - Programmpolitik: Themenauswahl und –entwicklung, Schwerpunkte, Innovationen, Profilbildung und Image - Einbeziehung des gesellschaftlichen und politischen Umfelds, des Weiterbildungsmarkts und des Wettbewerbs in die Planungsprozesse - Zielgruppenorientierung i.S. eines in den Planungsprozess integrierten Adressatenbezugs: Kunden und soziale Milieus, Kommune, ggf. Ministerien - Aspekte des Qualitätsmanagements: Programmevaluation - Gestaltung von Lernprozessen (Grundlagen, Lernziele, -Organisation, -kontrolle) - Rahmenbedingungen von Erwachsenenbildung - didaktische Prinzipien der Erwachsenenbildung (z.B. Zielgruppenorientierung, Teilnehmerorientierung, Erfahrungsorientierung, Biografieorientierung, Lebensweltorientierung, Lernstandsorientierung) - Forschungsansätze und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung		

Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen: - sind in der Lage den Prozess der Organisations- und Programmentwicklung in Theorie und Praxis zu analysieren, - können den Prozess der Organisations- und Programmentwicklung eigenständig steuern bzw. weiterzuentwickeln - kennen interne und externe Einflussfaktoren auf eine Organisation - kennen unterschiedlichen Planungskulturen in der Weiterbildung - kennen der Programmpolitik in der Weiterbildung (Themenauswahl und -entwicklung, Schwerpunkte, Innovationen, Profilbildung und Image) - kennen Konzepte der Erwachsenenbildung - können eigene Lernsequenzen für ihren beruflichen Alltag (Dramaturgie mit Lernzielen, Methoden und Medien sowie Lernkontrollen) entwickeln - können Lernvoraussetzungen und -verläufe Erwachsener analysieren und einschätzen und berücksichtigen dieses bei der Steuerung von Lehr-Lernprozessen (didaktisches Handeln) - können Erwachsenen Lerntechniken vermitteln und darauf hinwirken, dass sich schrittweise Selbstlernkompetenzen aufbauen lassen - kennen Methoden zur Erforschung von Fragestellungen im Bereich der Erwachsenenbildung - kennen sozialwissenschaftliche Zusammenhänge zu Flucht und Migration und können diese hinsichtlich aktueller Debatten reflektieren
--	--

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs EBIA – Stand 10.01.2020

Modul 2: GIP	Titel des Moduls:	Going into Practice (GIP)	
	Studiengang:	Zertifikatskurs	
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 450 h	Davon Präsenz/Blended-Learning-Zeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 360 h	ECTS-P gesamt: 15
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul		
Lage im Studium:	1. und 2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Wintersemester ☒ Sommersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird durch die AWW bekannt gegeben.		
Art der Lehrveranstaltungen:	<i>GIP 1:</i> Teamentwicklungen im interkulturellen Kontext	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	5
	<i>GIP 2:</i> Forschungsmethoden in der Praxis	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	5

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs EBIA – Stand 10.01.2020

	GIP 3: Praxisreflexion empirischer Sozialforschung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts- /Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Online-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin		
Modulprüfung:	Konzeption eines eigenen Projektes		
Lehrinhalte:	- relevante Konzepte für die Arbeit mit interkulturellen Teams, - Interkulturelle Team-Entwicklungs-Dynamiken: spezielle Herausforderung im interkulturellen Kontext, Kennzeichen und Best Practices, - Einblick in die Vielfalt interkultureller Team-Konstellationen, sowie die Konsequenzen für Planung und Durchführung erfolgreicher Interventionen, - Praxis-Beispiele: Planung von Workshops mit interkulturellen Teams (was ist zu beachten, welche Inhalte und Übungen stehen zur Verfügung), - Übersicht über aktuelle Methoden der empirischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsforschung Phasen des Forschungsprozesses in quantitativer und qualitativer Forschung Gütekriterien quantitativer und qualitativer Forschung, - Grundlagen der Anwendung verschiedener Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung, - Computergestützte Auswertung (z.B. SPSS, Maxqda), - Praxisreflexion als Element der Professionalität in der Erwachsenenbildung, - Zyklen der Praxisforschung: Reflexion, Informationssammlung, Überprüfung der praktischen Theorie, Erprobung und Weiterentwicklung		

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs EBIB – Stand 11.12.2019

Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen: - kennen unterschiedliche Dynamiken einer interkulturellen Team-Entwicklung, - können Konzepte für interkulturellen Team-Entwicklungen erstellen, - kennen die spezielle Herausforderung im interkulturellen Kontext, Kennzeichen und Best Practices, - kennen grundlegende Charakteristika der Paradigmen empirischer Sozialforschung und können diese zueinander in Bezug setzen, - kennen verschiedene Methoden der empirischen Forschung und können deren Grundannahmen und Anwendungsbereiche beschreiben, - können Forschungsmethoden für eigene Forschungsvorhaben begründet auswählen, - können Gütekriterien empirischer Forschung benennen und im Rahmen der Forschungsparadigmen einordnen sowie vorliegende Arbeiten hinsichtlich dieser Kriterien beurteilen, - können ausgewählte Techniken verschiedener Forschungsmethoden anwenden, - entwickeln eine forschende Haltung bezüglich fachlicher Inhalte und Erkenntnisse: - wissen um die Stärken und Schwächen empirischer Ergebnisse, um innerhalb ihres Berufsfeldes professionelle Perspektiven einzunehmen und zielgerichtete Fragen stellen zu können, - setzen sich reflexiv mit den Forschungsergebnissen in Bezug auf das eigene berufliche Handeln auseinander, - bestimmen und begründen geeignete Forschungsmethoden zur Entwicklung eines realisierbaren Forschungsdesigns - erstellen eine Konzeption für ein eigenes Forschungsprojekt.
--	--

Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung
Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

Anmeldebogen

Bitte schicken Sie den Anmeldebogen in Druckschrift ausgefüllt entweder per Post oder per E-Mail an die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung.

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgende Veranstaltung an und erkläre mich zur Zahlung des Teilnehmerentgelts/ der Prüfungsgebühr bereit:

Veranstaltungstitel: _____

Termin: _____

Meine Kontaktdaten

Anrede: ☐ Herr ☐ Frau ☐ _____

Titel: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Telefon/ Mobil: _____

Abschluss: _____

Einen Nachweis über den Abschluss füge ich bei.

(Bei einer Anmeldung zu Alevitische Glaubenslehre, DaF/DaZ, Alphabetisierung & Grundbildung, InterkultLBP oder InterCom: Bei einer Hochschulzugangsberechtigung und einem Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau – bei DaF/DaZ oder Alphabetisierung durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise - notwendig.)

Ich erkläre mich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten einverstanden und habe den Hinweis auf Speicherung der persönlichen Daten, sowie die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift TeilnehmerIn

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 16.06.2014. Diese können Sie im Internet unter <http://www.aww-phweingarten.de/de/downloads> herunterladen oder bei der AWW kostenfrei anfordern.

Hinweis auf Speicherung persönlicher Daten

Benachrichtigung gemäß §33 BSDG/ §14 BW LDSG: Ihre Daten werden zu Verwaltungszwecken in einer automatisierten Datei gespeichert, zum Gebühreneinzug an Banken weitergegeben, in anonymisierter Form für statistische Zwecke verarbeitet und nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften

Ein Fernabsatzgeschäft liegt dann vor, wenn der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernmeldekommunikationsmitteln zustande kommt (z.B. durch Briefwechsel, E-Mail, Telefon, Telefax). In diesem Fall steht Ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß §312g Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung, genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten
E-Mail: akademie@ph-weingarten.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ende der Widerrufsbelehrung.

AZ.: 7813.83-15

Diploma of Advanced Studies (DAS)

für/for

Frau/Herrn

geboren am/*Date of Birth*:

Zertifikatskurs/*Certificate Course*

Experte für Erwachsenenbildung in interkulturellen
Arbeitsfeldern (EBIA) -

Expert in Adult Education in Intercultural Areas of Work (EBIA)

Abschlussnote: X,XX

Overall grade: X.XX

30 ECTS-Punkte

(entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden inkl. Selbststudium)/

30 ECTS credits

(corresponding to a workload of 900 hours incl. self-study)

Weingarten, den

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin/*Rector*

Dr. Monica Bravo Granström
Geschäftsführerin/
Managing Director AWW

Themenfelder/*Subjects*

<u>Module 1 - 2¹</u>	<u>ECTS</u>
Modul 1: Gestaltung von Erwachsenenbildung	15
<i>Module 1: Designing Adult Education</i>	
M1:1 – Organisation und Programmentwicklung	5
<i>M1:1 – Organisation- and program development</i>	
M1:2 – Organisation von Ma in der Erwachsenenbildung	5
<i>M1:2 – Organisation of management in adult education</i>	
M1:3 – Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene	5
<i>M1:3 – Designing learn process for adults</i>	
	15
 Modul 2: Going into Practice	
<i>Module 2: Going into Practice</i>	
M2:1 – Teamentwicklung im interkulturellen Kontext	5
<i>M2:1 – Teambuilding in intercultural contexts</i>	
M2:2 – Forschungsmethoden in der Praxis	5
<i>M2:2 – Research methods in practice</i>	
M2:3 – Praxisreflexion empirischer Sozialforschung	5
<i>M2:3 – Reflections in empirical social research</i>	
	15
 Endnote/<i>Final grade</i>	X,XX 30

¹ Das Hochschulzertifikat DAS (Diploma of Advanced Studies) enthält die Note der Modulprüfung (Dezimalnote) des Moduls 2. Diese bildet auch die Endnote. Das Modul 1 wurde mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

The university certificate DAS (Diploma of Advanced Studies) contains the grade of the module examination (decimal grades) of module 2. This also forms the final grade. Coursework of module 1 is assessed on a “pass” / “fail” basis only.